

## **Merkblatt Mitgliederversammlung in der Corona-Krise**

In der gegenwärtigen Situation stehen unsere Vereine oftmals vor der Entscheidung, wie mit geplanten Maßnahmen wie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen umzugehen ist.

Die aktuellen Verordnungen des Landes Brandenburg zu den Maßnahmen zum Coronavirus verbieten die Zusammenkünfte in Vereinen.

In vielen Satzungen ist der Zeitraum festgelegt, wann die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Diese Festlegungen können sicher nicht gehalten werden.

In den Mitgliederversammlungen müssen Beschlüsse gefasst werden z. B. für den Finanzplan. Die Vorstände legen Rechenschaft ab, das Vereinsleben muss organisiert werden und alle Vereinsmitglieder sollen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Teilweise sind auch Wahlen für die Vorstände durchzuführen.

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 das „**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**“ beschlossen.

In Artikel 2, § 5 heißt es in dem Gesetz:

*(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins ... bleib auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

*(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
- 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

*(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

Was bedeutet das konkret?

Zu (1):

Vereine die zurzeit keine Mitgliederversammlungen abhalten können, bei denen aber Neuwahlen lt. Satzung fällig wären, und bei denen das Vorstandsamt zeitlich befristet ist, bleiben vorerst handlungsfähig.

Auch entgegen einer anderslautenden expliziten Satzungsregelung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit Bestellung des nachfolgenden Vorstandes.

Zu (2)

Grundsätzlich empfiehlt der Landesverband allen Vereinen und Verbänden ihre Mitgliederversammlungen in das letzte Quartal 2020 zu verlegen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Mitgliederversammlungen abgehalten werden dürfen ist auch eine teilweise virtuelle Mitgliederversammlung nicht möglich.

Auch wenn Satzungen einen Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vorgeben, z. Bsp. in der ersten Jahreshälfte oder bis Mai o. ä. können sie jetzt wegen behördlicher Anordnungen und Verbote nicht stattfinden.

Die zeitliche Begrenzung der Verordnungen (Land, Kommune) ist zu berücksichtigen.

Künftig gilt es aber für die mögliche Durchführung der Mitgliederversammlung abzuwägen:

- Anzahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Personen.
- Unterliegen die Teilnehmer bestimmten Risikofaktoren (z. Bsp. Alter oder Vorerkrankungen).
- Art und Lage der Räumlichkeiten.
- Länge der Veranstaltung.

Der Vorstand des Vereins sollte einen entsprechenden Beschluss fassen zum Verlegen der Mitgliederversammlung als auch zur Art und Weise einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren, siehe hier: zu (3).

Zu (3)

Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung:

Auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage ist damit vorübergehend eine Beschlussfassung möglich, ohne dass zwingend die Mitglieder in einer Versammlung zusammenkommen.

Dabei ist Voraussetzung, dass alle Mitglieder in das Verfahren einbezogen werden und alle Materialien und Beschlussformulierungen bekannt gemacht sind.

Weitere Detailfragen sind in den Vorträgen der RAe Duckstein und Nessler unter den Rubriken Rechtsfragen – Pacht und Rechtsfragen-Vereinsrecht erläutert.